Trennung rechtlich durchdenken

Mehrbedarf und Sonderbedarf beim Kindesunterhalt

erstellt am 30.09.22 von Elisabeth Galbas, Prof. Dr. Eva Schumann Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Der Barunterhalt, der in der Düsseldorfer Tabelle nach dem Alter des Kindes und der Einkommensgruppe des bzw. der Barunterhaltspflichtigen abgebildet ist, erfasst nur den Regelbedarf des Kindes. Für Mehrbedarf und Sonderbedarf müssen die Eltern unabhängig vom Betreuungsmodell anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufkommen.

Mehrbedarf

- regelmäßiger und vorhersehbarer Bedarf über einen gewissen Zeitraum
- übersteigt Regelsätze des Unterhalts
- muss notwendig oder von den Eltern einvernehmlich anerkannt sein

Sonderbedarf

- unregelmäßiger und nicht vorsehbarer Bedarf, der nur einmalig oder zeitlich begrenzt anfällt
- außergewöhnlich hoher Bedarf

Zum Regelbedarf gehören:

- Nahrung
- Wohnung inkl. Nebenkosten
- Kleidung und Körperpflege
- Schulbedarf
- Freizeitgestaltung, gewöhnliche Hobbies wie z. B. Tanzen, Gitarre spielen
- Taschengeld

Zum Mehrbedarf gehören:

- Wechselmehrkosten (Kosten, die auf der Ausübung des Wechselmodells beruhen)
- krankheitsbedingter Mehrbedarf eines dauerhaft pflegebedürftigen, behinderten Kindes
- Kindergarten, Kinderkrippe, Hort (ohne Verpflegungskosten)
- Nachhilfe, privater Förderunterricht, Privatschul- und Internatskosten
- teure Hobbies wie z. B. Reiten
- Studiengebühren (nicht aber Semesterbeiträge)

Kosten für die Betreuung des Kindes

Beiträge für den Kindergarten, die Kinderkrippe, den Hort oder eine vergleichbare pädagogisch veranlasste Betreuung des Kindes gehören zum **Mehrbedarf**, während die **Verpflegungskosten als Regelbedarf** bereits durch den Barunterhalt der Düsseldorfer Tabelle abgedeckt sind.

Dient die Fremdbetreuung des Kindes hingegen nicht pädagogischen Zwecken, sondern allein dazu, **dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen**, dann werden diese Kosten nicht beim Kindesunterhalt berücksichtigt.

Zum Sonderbedarf gehören:

- unvorhersehbare krankheitsbedingte Kosten, die nicht von der Krankenversicherung getragen werden, wie z. B. kieferorthopädische Behandlung
- außergerichtliche Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Kindesunterhalt

Sonderfall: Regelmehrbedarf

Regelmehrbedarf ist der Bedarf, der nicht in der Düsseldorfer Tabelle erfasst ist, aber als Regelbedarf im Residenzmodell nur vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen ist z. B. Beiträge für die private Krankenversicherung.

Gefördert vom:
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend